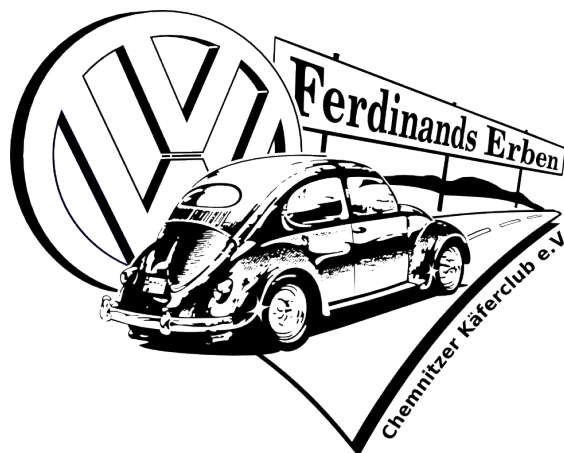


An:

Chemnitzer Käferclub e.V.
"Ferdinands Erben"
c/o Georg Steffens
Ziegelstr. 3

09232 Hartmannsdorf



Mitglieds-Antrag

Ich möchte Mitglied im Chemnitzer Käferclub e.V. "Ferdinands Erben" werden
Und erkenne mit meiner Unterschrift die mir vorgelegte Satzung an:

Name, Vorname: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Telefon/Handy: _____

Fax: _____

E-mail: _____

Homepage: _____

Fahrzeug(e) vorhanden?

Typ: _____ Baujahr: _____

Farbe: _____ Motor: _____

Ich möchte zum _____ eintreten.

Der Mitgliedsbeitrag (z. Zt. 60,00 € im Jahr) und die Eintrittsgebühr (einmalig 20,00 €; diese wird bei Austritt zurückerstattet) sind auf das Bankkonto des Käferclubs zu überweisen.

Datum _____ Unterschrift _____

Bankverbindung:
Sparkasse Chemnitz
IBAN: DE75870500003582005371

Vereinsregister-Nr: 1377
Amtsgericht Chemnitz
St.-Nr.215/140/05750

Satzung des „Chemnitzer Käferclubs e.V.“

§ 1

¹Der Verein trägt den Namen „Chemnitzer Käferclub e.V.“

²Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz. ³Zweck des Vereins ist die Förderung von Autosport, Autotouristik und die individuelle Unterstützung der Freunde der VW Käfer sowie dessen verwandter Modelle.

§ 2

¹Der Verein ist selbstlos tätig. ²Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

¹Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. ²Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

¹Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. ²Beschlüsse über die anschließende Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5

¹Mitglied kann jeder Käferfreund werden. ²Es ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. ³Es wird eine einmalige Eintrittsgebühr von 40,- DM, in Worten vierzig, * (20 € in Worten zwanzig) erhoben, welche beim Austritt aus dem Verein oder bei Auflösung zurückerstattet wird.

⁴Beim Austritt aus dem Verein sind sämtliche Unterlagen, die den Verein betreffen, zurückzugeben. ⁵Der Monatsbeitrag wird von den Mitgliedern des Vereins festgelegt und ist quartalsweise bis zum 15. des dem quartalersten Monat folgenden Monats an den Kassierer oder durch Überweisung auf das Vereinskonto zu entrichten. ⁶Die Eintrittsgebühr wird ab Einrichtung der Satzung beim Amtsgericht erhoben.

§ 6

¹Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder durch Auflösung. ²Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Quartals möglich. ³Möglich ist auch ein Ausschluß durch die Mitgliederversammlung, welche eine ²/₃ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich macht.

§ 7 „Der Vorstand“

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus folgenden Personen :

- Vorsitzender
- Stellvertreter
- Kassierer
- Organisator / Pressesprecher
- Schriftführer.

(2) Der Klub wird rechtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter jeweils zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes, oder durch beide zusammen.

(3) ¹Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung. ²Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

³Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Wahlperiode aus, sind dessen Aufgaben kommissarisch durch andere Vorstandsmitglieder bis zur ordentlichen oder einer außerordentlichen Wahl eines neuen Vorstandes auszuführen.

(5) ¹Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. ²Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Auslagen. ³Die Höhe bestimmt der Vorstand.

§ 8 „Mitgliederversammlung“

(1) ¹Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich an festgelegtem Tag und Ort statt.

²Die Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies beantragen. ³Die Einberufung der Mitglieder erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen.

(2) ¹In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. ²Stimmübertragung ist unzulässig. ³Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Stimmberechtigten beschlußfähig.

⁴Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, d.h. eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. ⁵Stimmenenthaltung wird wie eine nicht abgegebene Stimme behandelt, ebenso ungültige Stimmen. ⁶Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(3) $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen über

- a) Satzungsänderung
- b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- d) Auflösung des Vereins.

²Briefwahl ist möglich.

³Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen leitet der Vorsitzende. Die Wahl des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende.

(4) ¹Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält.

²Erreicht keiner der Bewerber im ersten Wahlgang die Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. ³Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden.

(5) ¹Anträge für die Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. ²Sie müssen mindestens 8 Tage vorher beim Vorstand eingereicht worden sein. ³Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.

§ 9 „Außerordentliche Mitgliederversammlungen“

(1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen

a) auf Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder des Vereins

b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert

(2) Die Durchführung erfolgt nach gleichen Bestimmungen wie ordentliche Mitgliederversammlungen.

§ 10 „Beirat“

¹Die Einberufung eines Beirates ist möglich.

²Der Beirat ist Kontrollorgan des Vereins. ³Er besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

⁴Die Mitglieder des Beirates werden einzeln auf die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.

⁵Wählbar ist jedes Mitglied. ⁶Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand außerhalb der Mitgliederversammlung
- Überprüfung der Kassen- und Rechnungsführung
- Schlichtung unter den Mitgliedern. ⁷Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 11 „Satzungsänderungen“

(1) Die Mustersatzung stellt ein Mindestanforderungsmerkmal der allgemeinen Satzung dar.

(2) ¹Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

²Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. ³Diese entscheidet mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit.

§ 12 „Auflösung des Vereins“

(1) ¹Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit ² $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erfolgen.

²Über die zur Beschlußfassung anstehende Auflösung des Vereins sind die Mitglieder im Einladungsschreiben ausdrücklich unter Angabe von Gründen hinzuweisen.

³Der Auflösungsbeschluß soll nur rechtsgültig werden, wenn sich nicht wenigstens sechs Mitglieder bereit erklären, den Verein fortzuführen.

(2) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

(3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen wie in § 4 zu verwenden.

§ 13 „Erfüllungsort und Gerichtsstand“

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten eines Clubmitgliedes ist Chemnitz.

Chemnitz, den 22.Juni 1993

* Änderung nach Währungsreform